

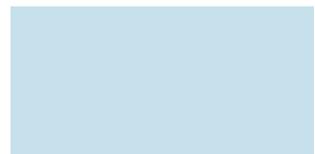


Vergabeunterlagen: Vertragsunterlagen

für das Vergabeverfahren

**Aufarbeitung der Geschichte des Reichspatentamts in der NS-Zeit
und des Neubeginns in der Nachkriegszeit (BUL 47/22)**

Stand: Veröffentlichung vom 21.12.22





Forschungsvertrag zur Aufarbeitung der Geschichte des Reichspatentamts in der NS-Zeit und des Neubeginns in der Nachkriegszeit

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Justiz,
dieser vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes
Zweibrückenstraße 12, 80331 München

— nachstehend als „DPMA“ bezeichnet —

und

[wird nach Zuschlagserteilung eingefügt*]*

— nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet —

vom *[*Datum der Zuschlagserteilung*]*

BUL 47/22

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind
 - a) die Bestimmungen dieses Vertragstextes,
 - b) die Aufgabenbeschreibung (Vertrags-Anlage 1),
 - c) die Vertraulichkeitsvereinbarung (Vertrags-Anlage 2),
 - d) die Eigenerklärung und das Angebotsschreiben des Auftragnehmers inklusive der Kostenkalkulation und ggf. weiterer Anlagen (Vertrags-Anlage 3) und
 - e) nachrangig die VOL Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der Fassung vom 5. August 2003, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. sonstige vom Auftragnehmer beigefügte Anlagen zu diesem Vertrag, wie auch etwaige Vorverträge. In Abs. 1 nicht aufgeführte Unterlagen, sonstige Korrespondenz oder Protokolle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer führt ein historisches Forschungsvorhaben zum Thema „Aufarbeitung der Geschichte des Reichspatentamts in der NS-Zeit und des Neubeginns in der Nachkriegszeit“ durch. Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung (Vertrags-Anlage 1) und dem Angebot des Auftragnehmers (Vertrags-Anlage 3).
- (2) In einem ersten Schritt arbeitet sich der Auftragnehmer in den Themenkomplex des Forschungsvorhabens ein, erschließt die Quellenlage und entwickelt insbesondere technisch-geschichtliche, wirtschaftshistorische und rechtliche Fragestellungen. Die Ergebnisse stellt der Auftragnehmer in einer Vorstudie dar und übergibt diese dem DPMA. Die Vorstudie benennt insbesondere einzelne Fragestellungen, deren Bearbeitung der Auftragnehmer als vielversprechend einschätzt.
- (3) Nach der Erstellung der Vorstudie beauftragt das DPMA in Absprache mit dem Auftragnehmer die Erstellung der Hauptstudie. Der Erstellung der Hauptstudie liegen ein Zeitplan und ein Kostenplan zu Grunde, die zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Der Kostenplan kann auch Kostenobergrenzen umfassen.
- (4) Im Rahmen der thematischen Aufgabenstellung wird das Forschungsprojekt vom Auftragnehmer unabhängig von inhaltlichen Vorgaben des DPMA fachlich verantwortet und gemäß aktueller wissenschaftlicher Standards durchgeführt. Der Auftragnehmer wendet bei der Durchführung des Vertrages die Grundsätze der wissenschaftlichen Sorgfalt an und achtet auf die Anwendung streng wissenschaftlicher Methoden.

§ 3 Vertragsdauer und Abnahme

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer des Forschungsvorhabens geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet nach erfolgreicher Leistungserbringung mit der Abnahme der Hauptstudie.
- (2) Die Leistungen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erbringen. Die Vorstudie ist bis zum [**wird im Rahmen der Vertragsverhandlung eingefügt**] zu erstellen. Die Hauptstudie soll bis Oktober 2026 abgeschlossen sein.
- (3) Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn das DPMA dem Auftragnehmer dies mindestens in Textform gemäß § 126b BGB bestätigt hat.
- (4) Die Entscheidung über die Abnahme der Vorstudie und der Hauptstudie durch das DPMA erfolgt spätestens sechs Wochen nach Lieferung der jeweiligen Ergebnisse.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung eine Schlussrechnung zu stellen.
- (4) Soweit der Grund für eine außerordentliche Kündigung von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, beschränkt sich der Honoraranspruch auf die von dem Auftragnehmer bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, die für das DPMA brauchbar und verwertbar im Sinne des Vertragsgegenstands gemäß § 2 sind. Ein darüber hinaus gehendes, bereits gezahltes Honorar ist unverzüglich zurückzuerstatten.
- (5) Soweit der Grund für eine außerordentliche Kündigung vom DPMA zu vertreten ist, erstattet das DPMA dem Auftragnehmer, abgesehen von Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, nur die tatsächlich angefallenen Kosten für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen und bereits eingegangene, nicht vorzeitig auflösbare Verpflichtungen. Ein darüber hinaus gehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (6) Soweit der Grund für eine außerordentliche Kündigung von keiner der Parteien zu vertreten ist, erstattet das DPMA dem Auftragnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Die Kosten für die bereits eingegangenen, nicht vorzeitig auflösbaren Verpflichtungen tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Ein darüber hinaus gehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (7) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Zu Beginn des Forschungsvorhabens wird ein „Kick-Off-Gespräch“ durchgeführt. Der Auftragnehmer hat dem DPMA darüber hinaus jeweils im März und September einen

schriftlichen Bericht über den Stand der Vor- bzw. der Hauptstudie vorzulegen. Auf Wunsch des DPMA sind die Berichte auch mündlich zu präsentieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu diesem Zweck an Besprechungen in einem Dienstgebäude des DPMA in München teilzunehmen. Auf Wunsch des DPMA können die Termine auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. In den Berichten ist auch darzustellen, ob die vereinbarten Zeit- und Kostenpläne eingehalten werden. Die Zeit- und Kostenpläne können in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden.

- (2) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 verpflichtet, das DPMA auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung eines Zeit- oder Kostenplans unter Nennung der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige in Textform (§ 126b BGB, E-Mail) ist ausreichend. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt, sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes zu betätigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die inhaltliche Durchführung des Forschungsvorhabens keine Personen einzusetzen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes betätigen. Diese Verpflichtung schließt auch Personen ein, die in einer Organisation oder einem Unternehmen im Rahmen einer Unterauftragsvergabe an der inhaltlichen Durchführung des Forschungsvorhabens mitwirken.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach Aufwand anhand der im Angebotsschreiben (Vertrags-Anlage 3) vereinbarten Kostensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für die Erstellung der Vorstudie wird eine Kostenobergrenze in Höhe von *[*wird im Rahmen der Vertragsverhandlung eingefügt*]* vereinbart.
- (3) Grundlage der Vergütung der jeweiligen Einzelaufträge sind die vereinbarten Kostenpläne.
- (4) Die für die Vorstudie sowie für die Hauptstudie vereinbarten Kostenobergrenzen dürfen nur mit der Zustimmung des DPMA überschritten werden.
- (5) Von der vereinbarten Vergütung ist auch die Einräumung der in § 8 vereinbarten Nutzungsrechte erfasst.
- (6) Für die Versteuerung seiner Vergütung ist ausschließlich der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Nach Vorlage der Vorstudie gemäß § 2(2) erstellt der Auftragnehmer eine Rechnung für die Kosten der Vorstudie.

- (2) Die geleisteten Aufwände sind jeweils im März und September nach dem Bericht über den Stand der Ausführung der Leistung gemäß § 5(1) abzurechnen. Nach der Vorlage der Vorstudie ist eine Schlussrechnung zur Vorstudie zu erstellen.
- (3) Rechnungen sind unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen sowie unter Angabe der Bestellnummer „65002641_47/22“ und der Lieferantenummer „*[*wird bei Zuschlagserteilung durch das DPMA eingefügt*]*“ auszustellen. Rechnungen müssen sämtliche zur Prüfung der Rechnung erforderlichen Angaben enthalten.
- (4) Rechnungen dürfen gemäß § 3 Abs. 1 E-Rechnungsverordnung ausschließlich in elektronischer Form unter Beachtung der Vorgaben der E-Rechnungsverordnung ausgestellt und übermittelt werden. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes, abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>, vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer „991-03083-20“ zwingend erforderlich.
- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des DPMA.
- (6) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Die Rechte an den Forschungsergebnissen stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, und nach Maßgabe von § 9 verpflichtet, die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen bzw. der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist zu einer weiteren Verwertung der Forschungsergebnisse berechtigt, insbesondere im Rahmen der Forschungs- und Lehrtätigkeit und für die wissenschaftliche Forschung, auch die von Dritten, mit der Bedingung, dass er vor Abnahme der Hauptstudie die vorherige Zustimmung des DPMA zu der jeweiligen Nutzung einholen muss. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer vor Abnahme der Hauptstudie die Forschungsergebnisse Dritten zur Verfügung stellen will. Nach Abnahme des Schlussberichts bedarf es keiner Zustimmung des DPMA zu der jeweiligen Nutzung.
- (2) Das DPMA ist berechtigt, die Forschungsergebnisse selbst oder durch Dritte im Ganzen oder in Teilen in gedruckter Form sowie als Online- und Digitalversion, auch auf Online-Plattformen Dritter, zu veröffentlichen und über das Forschungsvorhaben und die Forschungsergebnisse mündlich und schriftlich zu berichten, die Forschungsergebnisse auszustellen und im Rahmen von (digitalen) Veranstaltungen des DPMA zu präsentieren. Zu den vorstehenden Zwecken räumt der Auftragnehmer hiermit dem DPMA das nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, zeitlich unbeschränkte und unentgeltliche Recht ein, die Forschungsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Auftragnehmer räumt dem DPMA hiermit zudem das Recht ein, die Forschungsergebnisse im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zwecke zu bearbeiten.

- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher und gewährleistet, dass ihm für die Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß § 8 und § 9 sämtliche Nutzungsrechte zustehen und ihm von allen an dem Forschungsvorhaben Mitwirkenden (einschließlich Unterauftragnehmern) sämtliche abtretbaren Nutzungsrechte an den im Rahmen des Forschungsvorhabens geschaffenen urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützten Leistungen übertragen werden.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Forschungsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Macht ein Dritter gegenüber dem DPMA Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Forschungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung durch das DPMA dadurch beeinträchtigt oder untersagt, stellt der Auftragnehmer das DPMA von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des DPMA erforderliche Rechtsberatung.
- (5) Forschungsergebnisse im Sinne dieses Vertrags sind alle bei der Durchführung des Forschungsvorhabens entstandenen urheberrechtsschutzfähigen und sonstige schutzrechtsfähigen Ergebnisse, insbesondere, aber nicht nur, die Vorstudie sowie die Hauptstudie, jeweils eingeschlossen sämtliche Dokumentationen, Berichte, Darstellungen, Auswertungen, Analysen und Unterlagen, auch soweit sie im Auftrag des Auftragnehmers von Dritten geschaffen werden.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die Ergebnisse der Hauptstudie sind in Form einer Monographie oder einer Publikationsreihe vorzulegen.
- (2) Erwünscht ist, die Arbeiten und die daraus resultierenden Erkenntnisse beispielsweise in Form eines Symposiums oder einer Tagung zur Diskussion zu stellen, um die einzelnen Schritte transparent zu machen und einen kritischen Diskurs anzuregen.
- (3) Auch Teilveröffentlichungen einzelner Forschungsergebnisse sind denkbar.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Publikationen zu dem Forschungsprojekt mit dem DPMA abzustimmen. Das DPMA kann einer Publikation nur berechtigte Interessen im Einzelfall entgegenhalten.
- (5) Im Falle der Veröffentlichung der Hauptstudie verpflichtet sich der Auftragnehmer, die hierfür erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten zu leisten, insbesondere die Druckfahnen ohne zusätzliche Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen (verlagsgerechte Vorlage).

§ 10 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung entsprechend qualifizierte Unterauftragnehmer, z. B. Post-Docs bzw. Doktoranden, einsetzen.

- (2) Die Unterauftragnehmer stehen ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag verantwortlich. Für einen Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer gegenüber dem DPMA in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.

§ 11 Ansprechperson

- (1) Ansprechperson des DPMA: *[*wird im Rahmen der Vertragsverhandlung eingefügt*]*
- (2) Ansprechperson des Auftragnehmers: *[*wird im Rahmen der Vertragsverhandlung eingefügt*]*

§ 12 Beachtung von MiLoG und AEntG

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass seine von ihm im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne nach dem MiLoG erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer gemäß den Vorschriften des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG freizustellen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem DPMA einen etwaigen Schaden, der aus einem schuldhaften Verstoß gegen vorstehende Zahlungspflichten resultiert, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für etwaige erforderliche Kosten, die dem DPMA wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten für eine etwaige erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt dem DPMA auf Aufforderung jederzeit schriftlich die Einhaltung des MiLoG. Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG gegenüber dem DPMA nach, sofern von diesem gewünscht. Hierbei wird der Auftragnehmer dem DPMA geeignete aktuelle Nachweise – z. B. Stundennachweise, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten oder Kalkulationen – in anonymisierter Form zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft über die zur Verteidigung erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (4) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter fort. Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Dies gilt auch beim Einsatz von mittelbaren Unterauftragnehmern (Unter-Unterauftragnehmer).

§ 13 Leistungserbringung bei Meinungsverschiedenheiten

Klarstellend zu und abweichend von § 19 Abs. 1 und 3 VOL/B berechtigen Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit dem DPMA den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen zu unterbrechen oder zu verzögern.

§ 14 Geheimhaltungspflicht und Datenschutzverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – verpflichtet, die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung (Vertrags-Anlage 2) einzuhalten.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Bundesländer und des Bundes sowie bereichsspezifische Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), sind einzuhalten. Insbesondere holt der Auftragnehmer die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen ein und stellt, soweit erforderlich, die Beteiligung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden sicher.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die von ihm oder einem Unterauftragnehmer mit Arbeiten zur Erfüllung des Vertrages betraut sind, nach § 53 BDSG förmlich auf das Datengeheimnis verpflichtet werden und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem DPMA auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer unterrichtet das DPMA umgehend bei Störungen des Betriebsablaufs oder bei Verdacht auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- (5) Der Auftragnehmer haftet dem DPMA für alle Schäden, die durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen entstehen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem DPMA aus der Verwendung der Forschungsergebnisse entstehen, ist – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers – ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Sachschäden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückgehen, begrenzt auf die Höhe des Honorars.

§ 16 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Patent- und Markenamtes weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 StGB anbieten, versprechen oder gewähren.

- (2) Das DPMA ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleichgültig aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende weitere Lücken der vertraglichen Absprache durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst nahekommen.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Die Präsidentin des
Deutschen Patent- und Markenamtes

München, den _____

Unterschrift

Für den
Auftragnehmer

Name

_____, den _____

Unterschrift

Aufgabenbeschreibung

Anlage 1 zum Forschungsvertrag zur Aufarbeitung der Geschichte des Reichspatentamts in der NS-Zeit und des Neubeginns in der Nachkriegszeit

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) strebt eine umfassende historische Aufarbeitung der Geschichte seiner Vorgängereinstitution, des Reichspatentamts, in der Zeit von 1933 bis 1945 an. Außerdem sind die „patentamtslose“ Zeit von 1945 bis 1949 sowie die ersten Jahre des Deutschen Patentamts von 1949 bis circa 1965 zu untersuchen.

Eine aus archivalischen und weiteren Quellen systematisch erarbeitete und dem aktuellen methodischen Stand der Forschung entsprechende umfassende Untersuchung der Geschichte des Patentamts gibt es bisher nicht. Eine solche Darstellung, die sich nicht nur an Fachleute, sondern auch an ein breiteres Publikum richtet, ist Ziel dieses Auftrags.

Die Beteiligung des deutschen Verwaltungs- und Behördenapparates an den Verbrechen des NS-Regimes und seine personellen Kontinuitäten in den frühen Jahren der Bundesrepublik waren in den vergangenen Jahren oft Gegenstand der historischen Forschung. Viele Bundesministerien und obere Bundesbehörden haben die Aufarbeitung ihrer Geschichte während der NS-Zeit und der Nachkriegszeit entweder bereits abgeschlossen oder aber in Auftrag gegeben.

Zur Erforschung der Geschichte des Patentamtes im genannten Zeitraum soll der Auftragnehmer beispielsweise geeignete technikgeschichtliche, wirtschaftshistorische oder rechtsgeschichtliche Fragestellungen entwickeln und bearbeiten. Da die Untersuchung verschiedene Sachgebiete berührt (z.B. Aspekte aus Verwaltung, Technikgeschichte, Recht, Wirtschaftsgeschichte, Schutzrechtspolitik, NS-Geschichte und Nachkriegszeit), sollte der Auftragnehmer einen methodenpluralistischen Ansatz verfolgen.

Der Auftragnehmer soll zunächst im Rahmen einer Vorstudie klären, ob eine intensive Aufarbeitung der im folgenden angeführten Themenfelder ergiebig bzw. nach Quellenlage möglich ist. Daher ist die Vorstudie darauf angelegt, einen Überblick über die Quellenbasis und Literaturgrundlage eines solchen Forschungsvorhabens zu erarbeiten und gleichzeitig die möglichen Fragestellungen und Themenschwerpunkte einer anschließenden Hauptstudie zu präzisieren.

Der Auftragnehmer sollte insbesondere die im Folgenden dargestellten vier Themenfelder und Fragestellungen untersuchen. Die dargestellten Fragestellungen sind explizit als Anregungen zu eigenständigen Forschungen zu verstehen. Der Auftragnehmer kann und soll darüber hinaus nach eigenem Ermessen weitere Fragestellungen entwickeln und bearbeiten. Das Projekt wird vom Auftragnehmer fachlich verantwortet und unabhängig von inhaltlichen Vorgaben des Deutschen Patent- und Markenamts nach aktuellen wissenschaftlichen Standards durchgeführt.

1. Personen und Biographien

Das DPMA strebt eine umfassende Untersuchung zu seiner Geschichte im genannten Zeitraum und zu seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere zu den Führungskräften, an. Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört daher die Analyse der Personal- und Organisationsstruktur des Patentamts vor und nach 1945, um Kontinuitäten und Brüche in personeller und institutioneller Hinsicht sichtbar zu machen.

Außerdem sollen die individuellen Handlungsspielräume der Amtsleitung und der leitenden Mitarbeiter als Repräsentanten der „Funktionseliten“ des „Dritten Reiches“ aufgezeigt und dabei möglichst Erkenntnisse zu ihren persönlichen Motiven und professionellen Konzepten gewonnen werden. Wie sahen Verwaltungshandeln und Rechtspraxis unter dem NS-Regime aus? Lässt sich beim Reichspatentamt, das sich traditionell als technische und „unpolitische“ Behörde verstand, eine zunehmende Ideologisierung und Politisierung nach 1933 feststellen?

Zu diesem Zweck sind beispielsweise die Lebensläufe der Präsidenten und der leitenden Mitarbeiter des Reichspatentamts im Untersuchungszeitraum zu analysieren und etwaige Mitgliedschaften in NSDAP, SS, SA oder anderen NS-Organisationen wie dem „Reichsbund der deutschen Beamten“, dem „Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund“ oder dem „Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen“ (jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Beitrittsdatums) aufzuzeigen. Etwaige Netzwerke oder bestimmte Muster in den biographischen Hintergründen der leitenden Mitarbeiter sind sichtbar zu machen (z.B. geographische und soziale Herkunft, Konfession, Ausbildung etc.). In diesem Zusammenhang ist auch das Zusammenwirken mit dem vorgesetzten Reichsjustizministerium zu analysieren.

Von Interesse sind ferner Erkenntnisse zur damaligen Personalpolitik im Reichspatentamt, etwa welche Kriterien und Maßstäbe bei der Einstellung sowie bei Beförderungen galten. Auch Akten zu Verfahren der „Entnazifizierung“ bzw. Spruchkammerverfahren sollten im Hinblick auf diese Fragestellungen ausgewertet werden.

Erwünscht ist eine umfassende Dokumentation auf breiter Quellenbasis (ggfs. mit kollektivbiographischen Komponenten), aber auch die exemplarische Untersuchung von individuellen Biographien.

Es gilt dabei, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betrachten, die nach der Wiedereröffnung 1949 neu für das Amt tätig wurden. Beispielhaft genannt sei hier der in den Nachkriegsmedien aufgegriffene Fall des Dr. Franz Schlüter, der zunächst als Richter und Staatsanwalt beim NS-„Volksgerichtshof“, später aber als Senatsrat beim Deutschen Patentamt arbeitete.

Von ganz besonderem Interesse ist das Schicksal der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jüdischen Glaubens nach 1933. Lassen sich Aufschlüsse im Hinblick auf eine proaktive Rolle des Reichspatentamts bei der Verdrängung von jüdischen Kollegen gewinnen? Der Auftragnehmer ist aufgefordert, individuelle Biographien der Betroffenen umfassend zu erforschen und nachzuzeichnen.

2. „Arisierung“ von Schutzrechten: Enteignung und Entrechtung

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung soll auf dem Umgang mit den beim Reichspatentamt eingetragenen Schutzrechten aus jüdischem Eigentum während der NS-Zeit und danach liegen: Was geschah nach 1933 mit von Juden angemeldeten bzw. eingetragenen Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen? Gab es Auswirkungen auf die (bis zur Reform von 1988) dezentral bei den deutschen Amtsgerichten registrierten Geschmacksmuster jüdischer Anmelder?

Hier gilt es insbesondere die Auswirkungen der „Arisierung“ auf die beim Reichspatentamt eingetragenen Schutzrechte und den weiteren Umgang mit denselben zu analysieren. Vom Auftragnehmer werden neue Erkenntnisse zu den Profiteuren und Betroffenen bei erzwungenen Übergängen des Eigentums an Verwertungsrechten erwartet. Wirkte das Reichspatentamt proaktiv bei der „Arisierung“ von jüdischen Schutzrechten mit? Wer profitierte am meisten von der Entziehung bzw. Aberkennung gewerblicher Schutzrechte?

Der Auftragnehmer ist gehalten, je nach Quellenlage einerseits eine möglichst umfassende Dokumentation der erzwungenen Vermögensübergänge vorzulegen, aber diese auch anhand von einzelnen Beispielen zu illustrieren (wie etwa dem Schicksal von bekannten jüdischen Warenzeichen – heute Marken – wie „Tempo“ oder von jüdischen Erfindern wie etwa Arthur Eichengrün).

Sind bestimmte Muster bei der Entziehung oder Nichtigerklärung von gewerblichen Schutzrechten erkennbar (z.B. prioritäre Entziehung, wenn ein Patent für Kriegsführung, Aufrechterhaltung autarker Wirtschaft oder Verwirklichung anderer ideologischer Ziele von besonderer Relevanz war)?

Gab es auch Fälle, in denen Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte trotz bestehender rechtlicher Möglichkeit nicht entzogen wurden? Gab es vielleicht sogar Fälle, in denen aktiver Widerstand gegen eine drohende Entziehung geleistet wurde?

Welche Akteure des Patentamts, der Politik, Wirtschaft etc. waren maßgeblich an diesem Rechtsentzug beteiligt? Welchen Einfluss hatte das Patentamt (bzw. ausgewählte Gutachter und Patentanwälte) darauf, wer von den „arisieren“ gewerblichen Schutzrechten oder Unternehmen profitieren durfte?

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, inwieweit es nach 1945 zu Entschädigungen oder Rückerstattungen kam.

3. Das „Dritte Reich“ und die Schutzrechtspolitik

3.1. Gesetzgebung, Spielräume, Einbettung

Der Auftraggeber erwartet sich konkrete Erkenntnisse zum Spielraum des Reichspatentamtes etwa bei der Mitwirkung an der Rechtssetzung und der Auslegung der Gesetzgebung im Bereich der Schutzrechte.

Hierzu bedarf es einer Analyse der gesetzlichen Vorgaben im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes nach 1933, etwa des Patentgesetzes von 1936. Lassen sich Aussagen darüber treffen, ob bzw. inwiefern das Patentamt in die gesetzlichen Reformen eingebunden war und wie die Bestimmungen anschließend durch das Amt ausgelegt wurden?

Ferner gilt es, die Beziehungen des Reichspatentamts zur deutschen Kriegs- und Rüstungsindustrie im betreffenden Zeitraum zu erforschen. Dabei ist die Position des Amts im NS-Wirtschafts- und Herrschaftssystem insgesamt herauszuarbeiten. Gab es beispielsweise eine Zusammenarbeit des Reichspatentamts mit der Wehrmacht, relevanten Organisationen der NSDAP wie etwa dem „Hauptamt für Technik der NSDAP“ und der „Deutschen Arbeitsfront“, der „Organisation Todt“ und Organisationen der SS? Wie gestaltete sich diese?

3.2. Patente, Erfinder, Patentanwälte

Außerdem ist die Rolle des Erfinders in der NS-Zeit Gegenstand des Forschungsauftrags. Auf Druck des NS-Regimes wurde in den Kriegsjahren mit größtem Einsatz zu waffentauglichen Technologien geforscht, und es wurden teils enorme technische Fortschritte erzielt.

Welche Erkenntnisse lassen sich zu den Rahmenbedingungen der Arbeit des Erfinders im Spannungsfeld von Rüstungsindustrie, Zwangsarbeit und Vernichtungskrieg, „Volksgemeinschaft“ und individuellem Karrierestreben, Kriegswirtschaft und Schutzrechtspolitik gewinnen? Welche Rolle spielten Patente allgemein, besonders aber Geheim- und Sonderpatente, im Hinblick auf NS-Propaganda, Politik und (Kriegs-)Wirtschaft? Inwieweit fand das Streben nach „Wunderwaffen“ Niederschlag in der Patentliteratur?

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erforschen, ob bzw. unter welchen Umständen vom Reichspatentamt erteilte Patente bei Verbrechen des NS-Regimes eine Rolle spielten (Bsp. DE438818 > „Zyklon B“).

Gegenstand der Untersuchung sollen auch die Umsetzung und Auswirkungen der Berufsverbote für jüdische Patentanwälte sein. Das Schicksal der etwa 90 jüdischen Patentanwälte, die 1933 beim Patentamt zugelassen waren, ist teilweise erforscht.¹

In den entsprechenden Publikationen wird gezeigt, dass das Reichspatentamt eine proaktive Rolle bei der Verdrängung der jüdischen Patentanwälte spielte. Die durchaus vorhandenen gesetzlichen Spielräume zur Berücksichtigung von Härtefällen wurden vom Reichspatentamt offenbar vorsätzlich nicht genutzt. Es legte vielmehr die neuen gesetzlichen Vorgaben deutlich restriktiver aus als erforderlich (und ging vereinzelt sogar darüber hinaus). Mitunter revidierte das Reichsjustizministerium daher einzelne Entscheidungen zugunsten der Betroffenen (etwa bei der Auslegung der „Frontkämpfer“-Regelung).

Auch hier ist der Auftragnehmer gefordert, vertiefende Forschungen anzustellen und anhand einzelner biographischer Beispiele die Auswirkungen der sich stetig radikalierenden NS-Gesetzgebung zu beleuchten. Die weiteren Lebenswege der jüdischen Patentanwälte, denen die Ausübung ihres Berufs untersagt wurde, sind zu erforschen.

Dabei ist auch die Politik der Berufsverbände (Patentanwaltskammer, „Verband deutscher Patentanwälte“, „Berufsgruppe Deutscher Patentanwälte im Bund Nationalsozialistischer Deut-

¹ Martin Vogel, Die Verfolgung der jüdischen Patentanwälte im Dritten Reich. In: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, Heft 2/1995; Maximilian Kinkeldey, Der Ausschluss der Juden aus der Patentanwaltschaft in Deutschland 1933-1938. Dissertation, Universität Regensburg, 1997.

scher Juristen“) näher zu beleuchten, die – dies zeigen die bisherigen Forschungen ansatzweise – nicht nur bei der Verdrängung „nicht-arischer“ Kollegen eine aktive Rolle spielten, sondern auch gegen Mitglieder vorgingen, die weiter mit jüdischen Kollegen berufliche Verbindungen unterhielten.

3.3. Besetzte Gebiete

Zu den zu erforschenden Themen könnte auch die Frage nach einer territorial erweiterten Zuständigkeit des Reichspatentamts infolge der nationalsozialistischen Expansions- und Eroberungspolitik gehören. Wie gestaltete sich nach dem „Anschluss“ 1938 der Umgang mit dem österreichischen Patentamt? Wie war die Zuständigkeit für gewerbliche Schutzrechte in den von Deutschland besetzten Gebieten, im „Protektorat Böhmen und Mähren“ und im „Generalgouvernement“ geregelt bzw. welche Zukunftspläne gab es hierzu? Spielte das Reichspatentamt hierbei eine proaktive oder eher passive Rolle? Wie gestaltete sich die Arbeit und Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen in diesen Territorien?

Gab es rechtliche Grundlagen und geordnete Verfahren für Schutzrechtsentzug in den besetzten Ländern oder spielten sie sich als „wilde“ Arisierungen ab?

4. Nachkriegszeit

Neben der NS-Zeit soll sich die Untersuchung zwei weiteren Abschnitten widmen, nämlich der „patentamtslosen Zeit“ 1945-1949 und der frühen Nachkriegsgeschichte des Deutschen Patentamts von 1949 bis ca. 1965.

Zu den Fragestellungen, die für die „patentamtslose Zeit“ zu bearbeiten sind, gehören zunächst die Schutzrechtspolitik der Besatzungsmächte und insbesondere die Auswirkungen der Beschlagnahmung von Patentakten durch die Alliierten. Die Auftraggeber erwarten sich u.a. umfassende Erkenntnisse zu Rückabwicklungen, Entschädigungen und Restitutionsverfahren.

In diesem Zusammenhang stellen sich weitere Fragen:

Wie gestalteten sich Restitutionsverfahren und gab es Unterschiede in den Besatzungszonen? Wirkte sich die Beschlagnahme von Patenten durch die Alliierten positiv auf die Rückübertragung aus?

Wie wirkten sich die von den Alliierten normierte Beweislastumkehr, die den Opfern zugutekommen sollte, und der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbes in der Rückerstattungspraxis aus? Wie sahen die Regelungen in der Bundesrepublik und deren praktische Umsetzung aus?

Waren bereits abgelaufene Patente von den Restitutionsverfahren generell ausgeschlossen oder gab es Sonderregelungen?

Und: Gab es Entschädigungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die infolge des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und weiterer Verordnungen aus dem Reichspatentamt entlassen wurden?

Was geschah mit den Patentanwälten, die infolge der diskriminierenden Gesetzgebung 1933 bzw. 1938 ihre Zulassung beim Reichspatentamt verloren hatten? Wurden überlebende jüdische Patentanwälte nach 1945 wieder zugelassen? Wurden diese nach 1949 proaktiv vom Patentamt angesprochen?² Gab es Entschädigungen?

Weitere zu bearbeitende Themen sind beispielsweise die Überlieferungsgeschichte der Akten und Bibliothek des Reichspatentamts oder der Umgang mit unerledigten Anmeldungen und Alt-Schutzrechten in dieser Zeit.

Ein wichtiger Aspekt der Forschungsarbeit sollte die Vorgeschichte der Wiedereröffnung des Patentamts sein. Dabei ist unter anderem der Einfluss bestimmter Institutionen und Personen zu analysieren, etwa des Bundesministeriums der Justiz und seines Staatssekretärs Walter Strauß.

In diesem Zusammenhang soll insbesondere nach möglichen personellen Kontinuitäten geforscht werden: Welche der Personen, die an dem Entzug von gewerblichen Schutzrechten im Nationalsozialismus beteiligt waren, führten ihre Karriere im Deutschen Patentamt fort oder machten an anderer Stelle im öffentlichen Dienst Karriere in der Bundesrepublik? Gab es auch ehemalige Mitarbeiter des Reichspatentamts, die ihre Karriere am „Amt für Erfindungs- und Patentwesen“ der DDR fortsetzten?³

² Nach § 1 Erster DurchführungsVO zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BGBl. Nr. 6) erfolgte die Wiedereintragung in die Liste des Patentamts der Patentanwälte, die am 8. Mai 1945 in der beim Reichspatentamt geführten Liste eingetragen waren und 1949 außerhalb des Bundesgebiets wohnten.

³ Die Entstehungsgeschichte des Amts für Erfindungs- und Patentwesen der DDR könnte ggfs. in einem möglichen Folgeauftrag behandelt werden.

Vertraulichkeitsvereinbarung

Anlage 2 zum Forschungsvertrag zur Aufarbeitung der Geschichte des Reichspatentamts
in der NS-Zeit und des Neubeginns in der Nachkriegszeit

Die Parteien schließen die folgende Vereinbarung über Vertraulichkeit und Geheimhaltung ab:

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers (vertrauliche Informationen), von denen er bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Kenntnis erlangen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit diese Informationen nicht Forschungsergebnisse, deren Publikation gem. § 9 Abs. 4 des Forschungsvertrags abgestimmt wurde, betreffen oder der Auftraggeber nicht auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Hierüber hat der Auftragnehmer sämtliche von ihm eingesetzte Personen – einschließlich etwaiger Unterauftragnehmer – vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme schriftlich zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftragnehmer weist die schriftlichen Belehrungen auf Verlangen des DPMA nach. Er hat zudem dafür zu sorgen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses fortbesteht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Informationen über Angelegenheiten, die
 - a) ohne eine Verletzung von Vertraulichkeitspflichten durch den Auftragnehmer öffentlich bekannt sind oder werden;
 - b) sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht im Besitz des Auftragnehmers befunden hatten, bevor dieser sie anlässlich oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim Auftraggeber erhielt; oder
 - c) der Auftragnehmer von einem Dritten, der berechtigt war, diese Informationen in der konkreten Form offen zu legen, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat.

Falls der Auftragnehmer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des Auftraggebers offen zu legen, wird der Auftragnehmer – soweit ihm dies ohne Verletzung einer Rechtspflicht möglich ist – den Auftraggeber von dieser Verpflichtung unverzüglich in Textform unterrichten und den

Auftraggeber auf sein Verlangen unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

- (3) Um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere
- a) sie sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen und die vertraulichen Informationen nicht in einem öffentlich zugänglichen, nicht passwortgeschützten Computer oder elektronischen Informationssystem zu nutzen, zu reproduzieren, zu verarbeiten oder zu speichern oder sie über nicht verschlüsselte Verbindungen zu übermitteln.
 - b) den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung des Auftraggebers – einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

Auf Anforderung des Auftraggebers ist eine Liste zur Verfügung zu stellen mit

- a) den Namen und Adressen der Personen, denen vertrauliche Informationen – soweit es sich hierbei nicht um bloße administrative Vertragsabwicklungsdaten (z. B. Rechnungsdokumente) handelt – offengelegt wurden, und ihrem Verhältnis zum Auftragnehmer;
 - b) den Örtlichkeiten, an denen die vertraulichen Informationen – soweit es sich hierbei nicht um bloße administrative Vertragsabwicklungsdaten (z.B. Rechnungsdokumente) handelt – aufbewahrt werden; und
 - c) den sonstigen vom Auftragnehmer ergriffenen Schutzmaßnahmen.
- (4) Der Auftraggeber bleibt Inhaber der Rechte an den vertraulichen Informationen, soweit es sich hierbei nicht um Forschungsergebnisse handelt.
- (6) Bei Vertragsende hat der Auftragnehmer sämtliche vertraulichen Informationen, die er unmittelbar vom Auftraggeber erhalten hat, an den Auftraggeber in gehörige Obhut zu übergeben oder auf Verlangen des Auftraggebers unwiederbringlich zu löschen, soweit es sich hierbei nicht um Forschungsergebnisse handelt. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Löschung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungsrechte und -pflichten des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt. Informationen müssen im Übrigen nicht vernichtet werden, soweit und solange deren Aufbewahrung im berechtigten Interesse des Auftragnehmers liegt, insbesondere, wenn die Informationen zur weiteren Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß §§ 8 und 9 des Forschungsvertrages oder zur Rechtsverfolgung erforderlich sind; der Auftragnehmer hat jedoch in jedem Fall dafür Sorge

zu tragen, dass die Verwendung aufbewahrter Informationen nicht gegen die aufgrund dieser Vereinbarung bestehenden Geheimhaltungspflichten verstößt.

- (7) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Regelungen in § 14 des Forschungsvertrags sowie die darin in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Beschränkung vorstehender Geheimhaltungsverpflichtungen ergibt sich hieraus jedoch nicht.